

9.7.2020 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 27.5.2020 – XII ZB 582/19

Auch wenn der Sachverständige den Betroffenen während der Anhörung begutachtet und eine mündliche Einschätzung zur Betreuungsbedürftigkeit abgibt, die der Richter dem Betroffenen anschließend erläutert, ist der Betroffene nach Erstattung des schriftlichen Gutachtens erneut anzuhören. Dazu ist ihm dieses rechtzeitig vor dem neuen Anhörungstermin zu überlassen (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 4.3.2020 – XII ZB 485/19 –, FamRZ 2020, 782 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.